

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Folgenden finden Sie allgemeine Informationen, sowie konkrete Hinweise zur Planung eines Schulbesuchs im Ausland.

Schulaufenthalte im Ausland

Auch im Bildungsgang G9 besteht die Möglichkeit, dass SchülerInnen einen Aufenthalt an einer Schule im Ausland planen und durchführen. Mit der Umstellung auf G9 wird der mittlere Schulabschluss und die Qualifikation für die Sekundarstufe II am Ende der 10. Klasse erteilt. Daher ist für individuelle Aufenthalte landesweit die Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) vorgesehen.

Einjährige Aufenthalte

Bei entsprechend guten Leistungen am Ende der Sekundarstufe I (s.u.) können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Aufenthalt an einer Schule im Ausland beurlaubt werden. In diesem Fall werden sie in der Regel im Anschluss ihre Schullaufbahn im ersten Jahr der zweijährigen Qualifikationsphase fortsetzen.

Sollten die Leistungen in der Jahrgangsstufe 10 dem nicht entsprechen, ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 nach Rückkehr eines einjährigen Auslandsaufenthalts notwendig.

Kürzere Aufenthalte

In der Einführungsphase besteht ebenfalls die Möglichkeit kürzerer Aufenthalte an Schulen im Ausland. Vor der Abreise und unmittelbar nach Rückkehr nehmen die SchülerInnen regulär am Unterricht der Jahrgangsstufe 11 teil. Beispielsweise führt ein/e Schüler/in bei einer Beurlaubung für das erste Halbjahr der Einführungsphase die Schullaufbahn nach Rückkehr im folgenden Halbjahr fort, bevor sie/er in die Qualifikationsphase eintritt.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der Klasse 10 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

Der Weg zum Auslandsaufenthalt

Planung

Im ersten Halbjahr sollten sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die einen Auslandsaufenthalt planen, über mögliche Zielländer und entsprechende Angebote informieren. Es gibt ein unzähliges Angebot an Organisationen, welche Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler anbieten. Es empfiehlt sich, Bewerbungen immer an mehrere Organisationen zu richten, um seine Chancen zu erhöhen. Beachten Sie dabei die Bewerbungsfristen der einzelnen Organisationen. Bei der Planung und Durchführung hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler positive Erfahrungen mit Organisationen des AJA (Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen) gemacht haben. Diese insgesamt sechs AJA-Organisationen haben sich einer Reihe von Qualitätskriterien verpflichtet, die einen gelungenen Auslandsaufenthalt unterstützen. Die Organisation vermittelt in der Regel eine Gastschule, Gastfamilie, kümmert sich um die Organisation der An- und Abreise, bietet ein Vorbereitungs- sowie Nachbereitungsseminar für die Jugendlichen an und hat Ansprechpartner im Zielland, die die Jugendlichen, falls notwendig, während ihres Aufenthalts kontaktieren können.

Informationen zu den genannten Organisationen finden Sie auf www.aja-org.de. Näheres zu Aufenthaltsformaten und Bewerbungsschlüssen erläutern die Organisationen auf ihren jeweiligen Internetseiten.

Genehmigung

Nach Bestätigung, dass ihr Kind einen Platz für einen Auslandsaufenthalt erhalten hat, beantragen Sie bitte eine Beurlaubung für den entsprechenden Zeitraum bei der Schulleitung. Bitte fügen Sie die Zusage der Organisation hinzu und reichen Sie ihren Antrag (wenn möglich) bis zum Ende des 1. Halbjahres im Sekretariat ein. Warten Sie bitte mit der Zusage bei der Organisation sowie weiterer Schritte, bis die Beurlaubung von Herrn Krister bewilligt wurde.

FAQ:

Gibt es Stipendien für Auslandsaufenthalte?

Für die USA kann man sich im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) auf ein Vollstipendium bewerben. Jedes Jahr erhalten ausgewählte SchülerInnen mit diesem Stipendium des Deutschen Bundestags und US-Kongresses die Möglichkeit, ein Schuljahr an einer amerikanischen Schule zu erleben.

Bitte beachten Sie hierzu die entsprechende Bewerbungsfrist

Weitere Informationen gibt es auf www.bundestag.de/ppp

Bei Fragen bezüglich Stipendien und Zuschüsse bietet das Schulministerium NRW weitere Informationen unter www.schulministerium.nrw/landesprogramme-individueller-schueleraustausch

Für Auslandsaufenthalte in Frankreich bietet das deutsch-französische Jugendwerk (www.dfjw.org) Zuschüsse.

Beeinflusst ein Auslandsaufenthalt in Klasse 11 den Erwerb des Latinums?

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt kann das Latinum am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht erworben werden. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, es durch eine zentral gestellte Klausur des Ministeriums zu erlangen.

Kann ein Auslandsaufenthalt nur in einem englischsprachigen Land erfolgen?

Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, in welchem Zielland sie ihre Auslandsschulzeit verbringen möchten. Viele Gast Schüler möchten vor der gymnasialen Oberstufe ihre Fähigkeiten für das Fach Englisch oder einer anderen gewählten Fremdsprache verbessern, andere wiederum sind motiviert, eine neue Sprache zu entdecken.

Bei allen weiteren Fragen und Anliegen melden Sie sich gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Anderson

(Ansprechpartnerin für Auslandsaufenthalte, e-mail: n.anderson@gymnasium-essen-werden.de)